



Gemeinde Henggart

## Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen

### Beilage zur Verordnung über Abwasseranlagen

#### ÄNDERUNGEN:

Art. 13 Abs. 2 (neu) Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.1995  
(Rechtskraftbescheinigung vom 22.4.1996)

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
<b>Mehrwertbeiträge</b>	<b>1 - 11</b>	<b>1 - 3</b>
Grundsatz	1	1
Erweiterung und Ersatz	2	1
Beitragsperimeter	3	1
Beitragsansatz	4	1
Beispiel der Berechnung	4	2
Perimeter mehrerer Kanäle	5	2
Gewichtung von Grundstückflächen	6	2
Beiträge ausserhalb Bauzonen	7	2
Anerkennung der Beitragsleistung	8	2
Abtretung von Privatrechten	9	3
Zahlungsfrist Beitragsforderung	10	3
Beitragsstundung	11	3
<b>Gebühren</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
Grundsatz	1	4
<b>Anschlussgebühren</b>	<b>2 - 10</b>	<b>4 - 7</b>
Gebührenpflicht	2	4
Anschlussgebühren für Wohnhäuser	3	4
Anschlussgebühren für Nichtwohnhäuser	4	4 - 5
Anschlussgebühren für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen	5	5
Teilgebühren	6	5
Gebührennachzahlung	7	6
Gebührenanrechnung	8	6
Gebührenforderung, Termin	9	6 - 7
Rechnungsstellung	10	7
<b>Kläargebühren</b>	<b>11 - 16</b>	<b>8 - 9</b>
Gebührenpflicht	11	8
Gebührenfestsetzung	12	8
Kläargebühren für Wohnbauten	13	8
Kläargebühren für gewerbliche, industrielle oder landwirt- schaftliche Bauten	14	8
Gebührenforderung und Schuldner	15	8
Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	16	9
<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>17</b>	<b>9</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>18 - 19</b>	<b>9</b>
Rekursrecht	18	9
Inkraftsetzung	19	9 - 10

# VERORDNUNG ÜBER BEITRÄGE UND GEBÜHREN AN ABWASSERANLAGEN

---

## A. Beiträge

### MEHRWERTBEITRÄGE

#### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (s. Anhang § 42, § 43, § 44), an die Erstellungskosten öffentlicher Hauptsammelkanäle gemäss den aktuellen Erschliessungsplänen Mehrwertbeiträge.

#### Art. 2 Erweiterung und Ersatz

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

#### Art. 3 Beitragsperimeter

Mehrwertbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Der Beitragsperimeter wird somit individuell nach quartierplanrechtlicher Praxis gezogen und umschliesst alle nutzniessenden Grundstücke.

#### Art. 4 Beitragsansatz

Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters. Verlegt werden die effektiven Kosten für das fiktive, nur den innerhalb des Perimeters liegenden Flächen dienende, notwendige Rohrkaliber. Somit werden die Gesamtbaukosten für die Hauptleitung multipliziert mit dem Faktor (Kaliber der fiktiven Leitung: Kaliber der Hauptleitung) und verlegt; maximal aber 80% der Gesamtbaukosten für Hauptleitungen.

### Beispiel

- Hauptleitung gemäss GEP: 1000 mm.
- Fiktives Kaliber, nur den Flächen innerhalb des Perimeters dienend: 400 mm.
- Gesamtbaukosten für die Hauptleitung: B

Somit zu verlegende Kosten:  $\frac{400 \text{ mm}}{1000 \text{ mm}} \times B > \underline{0.4 \times B}$

### **Art. 5 Perimeter mehrerer Kanäle**

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstücksteil mehr als einmal mit dem Mehrwertbeitrag belastet werden.

### **Art. 6 Gewichtung von Grundstückflächen**

Kommen Grundstückflächen mit einer Entfernung von über 40 m Anschlussdistanz ab der Achse der Hauptleitung zum Anschluss, wird die Gewichtung der dahinterliegenden Flächen um 50 % reduziert.

### **Art. 7 Beiträge ausserhalb Bauzonen**

An öffentlichen Kanälen ausserhalb der Bauzone werden ebenfalls Perimeter gemäss Art. 3 festgesetzt, sofern solche Flächen ebenfalls einen Nutzen aus der Hauptleitung ziehen.

### **Art. 8 Anerkennung der Beitragsleistung**

Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für die Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hiervon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderungen innert Frist einladen. Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss §§ 23 ff. des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

### **Art. 9 Abtretung von Privatrechten**

Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

### **Art. 10 Zahlungsfrist Beitragsforderung**

Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 8 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfalle das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

### **Art. 11 Beitragsstundung**

Gemäss kantonaler Gesetzgebung können Beiträge fünf Jahre gestundet werden, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen dies rechtfertigen. Gestundete Beiträge sind auf jeden Fall, gestützt auf § 194, lit. f. EG zum ZGB, im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **B. G e b ü h r e n**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 - 10)
- Klärgebühren (Art. 11 - 16)
- Verwaltungsgebühren (Art. 17)

### **II. ANSCHLUSSGEBÜHREN**

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

#### **Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser**

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.75 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung des Kanalisationsanschlusses massgebend.

#### **Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser**

1 Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe), setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag

- 2 Die Grundtaxe beträgt 1.5 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude (ohne den Wert der betrieblichen Einrichtungen gemäss kant. Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung). Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung des Kanalisationsanschlusses massgebend.
- 3 Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen (Schulen, Heime usw.) untergebracht sind, wird der entsprechende Benützungszuschlag, nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers, durch den Gemeinderat festgesetzt.

#### **Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen**

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

#### **Art. 6 Teilgebühr**

- 1 Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.
- 2 Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (keine Ableitung von Meteorwasser), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr
  - bei Wohnhäusern 30 % der Anschlussgebühr
  - bei Nichtwohnhäusern 45 % der Grundtaxe
- 3 Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlages berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

## **Art. 7 Gebühreennachzahlung**

- 1 Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen:
  - a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Basiswert) zur Folge haben. Zur Berechnung der Gebühreennachzahlung wird der letzte Basiswert angenommen.
  - b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.
  - c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.
- 2 Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.
- 3 Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.
- 4 Ergibt die gemäss Ziffer 1 a) ermittelte Differenz einen Betrag kleiner als Fr. 500.--, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

## **Art. 8 Gebührenanrechnung**

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

## **Art. 9 Gebührenforderung, Termin**

- 1 Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

- 3 Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

#### **Art. 10 Rechnungsstellung**

- 1 Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzung vom Gemeinderat unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu verlangen.  
Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.
- 2 Für Neu- und Umbauten kann eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr erhoben werden. Dies kann in Form einer unbefristeten Bankgarantie oder als Depotzahlung, zahlbar innert 30 Tagen, erfolgen.

### III. KLÄRGEBÜHREN

#### Art. 11 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden "Klärg Gebühr" genannt, erhoben.

#### Art. 12 Gebührenfestsetzung

Die Klärg Gebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisatonsnetz, zu decken. Die Klärg Gebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

#### Art. 13 Klärg Gebühr für Wohnbauten

Die Klärg Gebühr für Wohnbauten wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.

Die Gebührenpflicht für Brauchwasseranlagen beginnt mit der Inbetriebnahme. Meteorwasser, das als Brauchwasser verwendet wird, ist mittels Wasserzähler zu erfassen. Die Klärg Gebühr für Brauchwasser wird mittels Kubikmeterpreis festgelegt.

#### Art. 14 Klärg Gebühr für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Bauten

Für vorwiegend gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärg Gebühr nach Massgabe von Mengen des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird.

#### Art. 15 Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

#### **Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist**

Ueber die Klärg Gebühr wird jährlich definitiv Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann Akontozahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### **IV. VERWALTUNGS GEBÜHREN**

#### **Art. 17 Verwaltungsgebühren**

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen, in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren, nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, zu entrichten.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 18 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. August 1994

Der Gemeindepräsident: H. U.Schmid

Der Gemeindeschreiber: P. Ringer

(Rechtskraftbescheinigung vom 14. März 1995 des Bezirksrates Andelfingen)

Revisionen

<u>Artikel</u>	<u>Beschluss Gemeinderat</u>	<u>Rechtskraftbescheinigung</u>
13	4. Dezember 1995	22. 4.1996